

Der Journalist als Mittler und Wächter

Markus Felber

Referat für den Lehrgang richterlicher Tätigkeit Justiz und Medien vom 9. bis 11. Juni in Gerzensee

Der Text basiert auf dem am 7. März 2002 in Wattwil anlässlich einer Weiterbildungsveranstaltung des St. Galler Kantonsgerichts zum Thema «Gerichte und Medien» gehaltenen Vortrag «Diener im Dienst der Öffentlichkeit».

Meine Damen und Herren

Gestatten Sie mir zwei Vorbemerkungen.

Zunächst: Mein Vorredner und lieber Freund, Bundesrichter Hans Wiprächtiger hat soeben in vorbildlicher Weise und politically absolutely correctly konsequent weibliche und männliche Funktionsbezeichnungen verwendet. Ich bewundere ihn dafür, bin selber aber nicht so gut. Immerhin will ich mich um sprachliche Klarheit bemühen: Mit Ausnahme des Begriffs Hebamme, der aber gar nicht vorkommen wird, stehen sämtliche Funktionsbezeichnungen nicht nur für Frauen sondern selbstverständlich auch für Männer.

Und die zweite Vorbemerkung: Seit mehr als vierundzwanzig Jahren bin ich nun als Journalist am Bundesgericht tätig. Ich habe nie etwas Anderes gemacht in der Welt der Justiz und kenne diese ausschliesslich aus dieser Warte. Ich war nie Richter und nie Anwalt und kaum je Berichterstatter an einem anderen Gericht. Bitte entschuldigen Sie daher, wenn mein Bild von der Justiz vielleicht nicht in allen Punkten der von Ihnen erlebten Wirklichkeit entspricht.

Doch nun zum Thema: «Der Journalist als Mittler und Wächter». Die Vorgabe greift für den Bereich der Justiz hoch. Sie zeichnet den Journalisten zunächst als Götterboten, der die Weisheiten und Einsichten Justitias zu deren Ruhm und Ehre hinaus in die Welt trägt. Gleichzeitig wird er als Wachhund gesehen, der mit gespitzten Ohren und gefletschten Zähnen aufpasst, dass Justitias irdische Jünger nicht auf Abwege geraten. Wie jede gute Karikatur enthält das Bild Wahres: Die Funktion der Medien im Bereich der Justiz ist eine berichtende und eine kontrollierende. Journalisten sind Herold und Kontrollstelle der Justiz zugleich, aber das immer als Diener der Öffentlichkeit im weiten Sinne dieses Wortes.

Öffentlichkeit ist unendlich wichtig. Die immer wieder bemühten und zitierten alten Römer hielten nicht im Elfenbeinturm Gericht, sondern auf dem Forum, dem Marktplatz. Geheimjustiz wurde später erfunden. Sogar das Bundesgericht hat die Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit erkannt, wenn auch mit Blick und Drohfinger in Richtung kantonaler Instanzen: «Der Grundsatz bedeutet eine Absage an jede Form geheimer Kabinettsjustiz. Er soll durch die Kontrolle der Öffentlichkeit dem Angeschuldigten und allen übrigen am Prozess Beteiligten eine korrekte und gesetzmässige Behandlung gewährleisten. Darüber hinaus soll es der allgemeinen Öffentlichkeit ermöglicht werden, Kenntnis davon zu erhalten, wie das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeführt wird; sie soll die Prozesse unmittelbar verfolgen und dadurch eine Kontrollfunktion wahrnehmen können. Es soll damit Transparenz der Rechtsprechung geschaffen und das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit gesichert werden.»¹ Damit ist bereits fast alles gesagt. Es bleibt noch auf das Verkündigungsgebot hinzuweisen, das sich zunächst aus der Europäischen

¹ BGE 119 Ia 99

Menschenrechtskonvention und anderen internationalen Vereinbarungen ergibt², aber auch ausdrücklich in der Verfassung verankert ist³. Danach muss auch in Verfahren wo keine öffentliche Verhandlung stattfand, das Urteil öffentlich verkündet oder auf andere Weise grundsätzlich in vollständigem und nicht anonymisiertem Wortlaut dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Es versteht sich von selbst, dass die erwähnte Transparenz nicht schon allein dadurch geschaffen wird, dass das Publikum nicht aus dem Gerichtssaal verbannt wird oder in irgend einem Kämmerlein Urteile einsehen kann. Es ist löblich, wenn Schulen einmal eine Gerichtsverhandlung mitverfolgen, oder wenn einzelne Rentner dies sogar regelmässig tun. Von den wenigen spektakulären Prozessen mit übervollen Sälen gar nicht zu sprechen. Dadurch allein wird indes die vom Bundesgericht geforderte öffentliche Kontrolle noch nicht ausgeübt, die das Vertrauen in die Justiz sichern soll. Dies muss gewissermassen professioneller geschehen, und dafür bedient sich die Öffentlichkeit der Medien. Diese verfolgen die Tätigkeit der Justiz unmittelbar und regelmässig, sie berichten zuverlässig über die Rechtsprechung und kontrollieren unbestechlich deren Gang. So jedenfalls sollte es sein. Dass die Vorgabe in der Praxis oft verfehlt wird, sei nicht verschwiegen. Ich streue Asche auf mein Haupt.

Betrachten wir nun die Arbeit des Gerichtsjournalisten etwas näher: Im Vordergrund steht fraglos die berichtende Funktion. Der Journalist hat den Inhalt der Rechtsprechung – den Ausgang eines Verfahrens ebenso wie die dazu führenden Erwägungen – in geeigneter Form weiter zu geben. Das ist allerdings nicht immer so einfach, wie es scheinen mag. Ein befreundeter Gerichtsschreiber spottet zwar bisweilen über den kinderleichten Job der Journalisten, die nur die ihnen vom Gericht überlassenen Urteilstexte abzuschreiben bräuchten. In der Tat gibt es Urteile, die bestechen durch Kürze, Klarheit und Kohärenz und sind entsprechend leicht zu vermitteln.

In der Regel ist es etwas schwieriger. Das beginnt – jedenfalls am Bundesgericht – mit der Sprache, werden die Urteile doch mit Ausnahme des bisher einzigen rätoromanischen Entscheids⁴ nicht übersetzt. Doch auch ein in einer geläufigen Sprache verfasstes Urteil kann Kopfzerbrechen bereiten. Etwa wenn der Gerichtsschreiber zur Redundanz neigt und Gedanken fast gleich, aber dennoch nuanciert anders wiederholt. Oder wenn abweichende Auffassungen der überstimmten Minderheit mit in die Urteilsbegründung verwoben werden. In solchen Fällen ist nicht immer leicht auszumachen, was die beteiligten Richter mit ihrem Entscheid genau sagen wollen, sofern sie sich denn darin überhaupt einig sind. Einzuräumen ist im übrigen, dass oft auch Unvermögen des Journalisten im Spiel ist, der als juristischer Allrounder dem spezialisierten Richter oder Schreiber fachlich unterlegen ist.

Spätestens nach einer Rückfrage beim Gericht oder nach einem Gedankenaustausch

² BGE 124 IV 234

³ Art. 30 Abs. 3 Bundesverfassung

⁴ BGE 122 I 93

unter Kollegen wird indes meist klar, was der wesentliche Inhalt eines Urteils ist. Doch damit ist erst die Hälfte des Jobs gemacht, denn nun gilt es, die erkannte Weisheit der Justiz dem Leser verständlich zu machen. Und dafür steht dem Journalisten in seiner Zeitung nur ein Bruchteil des Raums zur Verfügung, den der Richter und sein Schreiber ganz selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Journalist bei seinem Leser keinerlei Fachwissen voraussetzen darf. Ein Durchschnittsleser der NZZ weiss nicht, was ein adäquater Kausalzusammenhang ist; und auch in den Spalten dieses Blattes fehlt der Platz, es jedes Mal zu erklären. Gefragt ist in dieser Situation das Kunststück, den Gehalt eines Urteils so weit zu komprimieren, dass der Text für den Redaktor kurz genug, für den Laien halbwegs verständlich und für den Fachmann nicht ganz falsch ist. Das wird bisweilen – zumal unter dem Zeitdruck des Tagesjournalismus – zum halsbrecherischen Balanceakt auf hohem Seil, der nicht immer gelingen kann. Dennoch erwarten Richter und Öffentlichkeit zu Recht, dass der zwischen Ihnen wirkende Mittler seinen Job richtig macht, den er sich ja selbst gewählt hat. Die Berichterstattung muss dem Leser klar machen, was die Justiz entschieden hat und welche Gründe sie zu dieser Entscheid veranlasst haben. Diesem berechtigten Anspruch genügen die Medien leider nicht immer. Das soll nicht beschönigt werden, und das darf kritisiert werden. Auch Journalisten lieben es nicht besonders, auf ihre Fehlleistungen hingewiesen zu werden. Dennoch erachte ich es als wertvoll, wenn ein Richter oder Schreiber mich auf einen Artikel anspricht, der aus seiner Sicht ein Urteil nicht richtig wiedergibt. Zum einen kann ich mich erklären, wenn ich falsch verstanden wurde. Und zum anderen kann ich aus einem Fehler meine Lehren für die Zukunft ziehen. Für beides bin ich dankbar. Wer glaubt, ihm falle deshalb ein Stein aus der Krone, sollte die Krone besser ablegen.

So weit kurz umrissen die berichtende Funktion des Journalisten, die trotz der erwähnten Schwierigkeiten eigentlich unproblematisch ist. Wer sich darauf beschränkt, den Inhalt der Rechtsprechung so gut als möglich zu vermitteln und vielleicht gelegentlich ein einzelnes Urteil materiell zu kritisieren, dem ist das Wohlwollen des Gerichts sicher, und er kann in Ruhe alt werden. Den aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit fliessenden Anforderungen genügt dies indes nicht. Dazu kommt in meinem Fall, dass auch die NZZ als Auftraggeber klar darauf besteht, das Wächteramt der Presse und die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit ernst zu nehmen.

Dabei geht es nicht in erster Linie um die materielle Rechtsprechung. Die Medien sind nicht eine zusätzliche Instanz, die nach der richterlichen Erledigung des Falles auch noch sagen, was Sache ist. Wohl kann es in einzelnen Fällen angezeigt sein, auf gewisse Unstimmigkeiten oder auf fragwürdige Konsequenzen einer Entscheidung hinzuweisen. Die Forderung einiger Anwälte, Journalisten müssten systematisch die angeblichen «Fehlurteile» der Justiz kritisieren, lehne ich dagegen klar ab. Zum einen weil Urteile aus der Sicht der unterlegenen Partei wohl fast immer als Fehlentscheide erscheinen. Und zum andern weil es in der Juristerei anders als in der Mathematik für ein Problem nicht nur eine einzige richtige Lösung gibt, sondern zumeist mehrere, die nicht (ganz) falsch sind.

Wichtig ist dagegen, dass die Medien im Lichte des Öffentlichkeitsprinzips den Gang der Rechtsprechung und das Funktionieren der Justiz mit wachem Geist verfolgen. Ob deshalb bereits von vierter Gewalt zu sprechen ist, mag offen bleiben. Der Ausdruck rührt daher, dass den Medien im modernen Rechtsstaat die Aufgabe zufällt, die drei klassischen Gewalten zu kontrollieren und die Öffentlichkeit auf allfällige Missstände hinzuweisen. Exekutive und Legislative haben sich mit dem ungeliebten Wachhund inzwischen abgefunden oder sogar arrangiert. Die Judikative dagegen tut sich in aller Regel noch recht schwer damit, vor allem wenn Kritik öffentlich geübt wird. Solches schade dem Ansehen des Gerichts, wird oft argumentiert. Der Einwand ist zutreffend und ernst zu nehmen: Sachlich gerechtfertigte Kritik darf nur mit Zurückhaltung öffentlich formuliert werden, und ungerechtfertigte Kritik hat vollständig zu unterbleiben. Als ultima ratio dagegen ist öffentliche Kritik an unzulässigen Vorgängen nicht nur erlaubt, sondern geboten. Wird dabei unvermeidlicherweise das Ansehen der Justiz beschädigt, ist dafür in erster Linie verantwortlich, wer den Anlass zur berechtigten Kritik gesetzt hat. Der Journalist und die Redaktion haben allerdings, aber einzig dafür einzustehen, wie die Kritik formuliert und präsentiert wird.

Ein konkretes Beispiel: Nach der Revision des Bundesrechtspflegegesetzes im Jahre 1992 vertraten mein Vorgänger Roberto Bernhard in der NZZ, sowie meine Wenigkeit in einer Reihe von anderen Zeitungen die Auffassung, dass zumindest die in der amtlichen Sammlung der BGE veröffentlichten Leitentscheide in Fünferbesetzung gefällt werden müssen. Angesichts der klaren Regelung im Gesetz⁵ wurde dies auch von der Mehrheit der Gerichtskammern anerkannt und abgesehen von wenigen Pannen in der Praxis umgesetzt. Die II. Zivilabteilung indes fällt lange Zeit einen Teil ihrer Grundsatzrechtsprechung zu dritt, weil man es organisatorisch nicht fertig brachte, die Besetzung rechtzeitig um zwei Richter zu erweitern. Und in der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung wurde sogar die aus heutiger Sicht ziemlich abartige Auffassung vertreten, auch für grundsätzliche Fragen sei Dreierbesetzung nicht nur zulässig, sondern geradezu geboten. Die Journalisten blieben hartnäckig, moralisch unterstützt und ermutigt von zahlreichen Juristen innerhalb und ausserhalb des Palais auf Mon Repos. Selber begann ich meine ständig wiederkehrenden Anmerkungen mit Catos «ceterum censeo» zu versehen. Schliesslich eskalierte die Sache mit meinem Titel «Wer Recht spricht, sollte nicht Recht brechen» in der Basler Zeitung. Und das wiederum löste das Ansinnen aus, mir die Akkreditierung zu entziehen. Es blieb gewissermassen beim unvollendeten Versuch dazu. Und irgendwann zu Beginn des Jahres 1995 war der Spuk vorbei. Seither kommt die publizierte Grundsatzrechtsprechung des Bundesgerichts abgesehen von ganz, ganz seltenen Pannen in gesetzmässiger Besetzung zustande.

Das Beispiel zeigt, dass öffentliche Kritik als ultima ratio nicht nur erlaubt, sondern auch geboten sein kann. Das wird indes von der Justiz höchstens zähneknirschend, meist aber gar nicht akzeptiert. Mir hat der höchste Repräsentant des höchsten Gerichts vor einigen Jahren offiziell und zu Protokoll erklärt, dass öffentliche Kritik an der Justiz mit Rücksicht auf deren Ansehen grundsätzlich zu unterbleiben habe.

⁵ Art.15 Abs. 2 OG

Und jeder Berichterstattung über interne Vorgänge am Gericht, selbst einer absolut kritiklosen, sprach der damalige Bundesgerichtspräsident jegliches öffentliche Interesse kategorisch ab. Die Auffassung wird nicht von allen Mitgliedern des Bundesgerichts geteilt, ich weiss, aber mehrheitsfähig dürfte sie dort wie in anderen Gerichten des Landes nach wie vor sein.

Das Geheimnis wird zum Selbstzweck und Geheimhaltung zum Reflex. Nicht was an Skandalösem passiert, schockiert, sondern der blosser Gedanke, dass es publik werden könnte. Machen wir ein rein hypothetisches Beispiel: Richter A vergeht sich an einer Sekretärin, und Richter B spricht darüber mit einem Parlamentarier. Was glauben Sie: Welcher Richter wird intern mehr geächtet? Oder als handfest konkretes und überdies selbst erlebtes Beispiel die leidige Spuckaffäre. Einige Stunden nach dem unappetitlichen Vorfall wurde ich ins Büro des Präsidenten gebeten, zu einer Krisensitzung mit dem offensichtlichen Ziel, das Ganze geheim zu halten oder doch wenigstens als Hustenanfall zu deklarieren.

Die katholische Kirche glaubt an das Geheimnis der Dreifaltigkeit und der jungfräulichen Geburt. Die Justiz glaubt an das Geheimnis schlechthin. Die provokative Behauptung meint zweierlei: Einerseits wird Abschoten, Mauern und Verschleiern als Wert an sich gesehen, und andererseits glaubt man allen Ernstes daran, dass sich interne Vorgänge tatsächlich auf Dauer geheim halten lassen. Als vor gut zehn Jahren einmal bei einer delikatsten Abstimmung im Plenum des Bundesgerichts eine Mehrheit nur mit Stichentscheid des Präsidenten zu Stande kam, wurde der Antrag gestellt, über das Stimmenverhältnis absolutes Stillschweigen zu bewahren. Worauf ein weiser alter Richter anregte, zunächst einmal zu überlegen, ob in diesem Hause überhaupt etwas geheim gehalten werden könne. Trotzdem wurde Geheimhaltung beschlossen, wie mir bereits am folgenden Tag samt detailliertem Abstimmungsergebnis zugetragen wurde.

Ein anderes Beispiel ist die Situation am Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG) in Luzern, wo die Richter zwar heillos zerstritten sind, aber wie Pech und Schwefel zusammenhalten, um die Wurzeln des Streits nicht an die Öffentlichkeit zu lassen. Hier zeigt sich im übrigen auch ganz anschaulich die korrumpierende Wirkung der Geheimniskrämerei, das unheilvolle Gesetz des Schweigens. Denn wer sich darauf einlässt, mit Rücksicht auf das Ansehen der Justiz etwas Anrüchiges nicht ruchbar werden zu lassen, kann schon bald nicht mehr zurück. Jedenfalls nicht, ohne sich die unbequeme Frage stellen zu lassen, warum er selber denn so lange geschwiegen habe. Inzwischen erfasste in Luzern die korrumpierende Wirkung des Mauerns sogar Parlamentarier und Journalisten. Auch in diesen Kreisen weiss man inzwischen seit Monaten zumindest in grossen Ansätzen, worum es geht beim Streit am EVG, und schweigt.

Nicht zu vergessen auch das «namenlose Elend», wie ich die unsägliche Anonymisierungspraxis des Bundesgerichts in der NZZ auch schon betitelt habe.⁶ Ich habe alles Verständnis für gebotene Massnahmen zum Schutz von Persönlichkeit oder Amtsgeheimnis. Und gelegentlich weise ich Verantwortliche im Bundesgericht sogar auf ungenügenden Persönlichkeitsschutz hin. Im Gegenzug

⁶ NZZ vom 5.11.99

erlaube ich mir gelegentlich, absurde und lächerliche Anonymisierungen anzuprangern. Sie werden kaum glauben, was da schon alles abgedeckt wurde: Der Name des Ehemanns der ersten helvetischen Bundesrätin Elisabeth Kopp, das viel getrunkene Modegetränk Kombucha⁷, die allseits beliebte Fernsehmoderatorin Gabriella Amgarten⁸, aber auch die Namen von öffentlichen Gewässern⁹ und Rechtsgutachtern¹⁰, all das ist schon der Schere der gestrengen Zensoren zum Opfer gefallen. Und dieser Tage erst ist mir eines der unglaublichsten Beispiele auf den Tisch geflattert. Ich zitiere wörtlich aus dem Urteil in Sachen Y.: «Unter dem Titel "....." wurde in der Zeitung "B", die von P. K. verfasste Dissertation "....." rezensiert»¹¹. Es handelt sich natürlich um die Zeitung «Der Bund», Pascal Krauthammers Dissertation über das Schächtverbot und den bekannten Tierschützer Erwin Kessler...

Ein weiteres Beispiel offensichtlicher Lust an Geheimniskrämerei liefert das Bundesstrafgericht in Bellinzona mit seinen Richtlinien über die Gerichtsberichterstattung. Darin wird unter anderem bestimmt, dass die Journalisten die Anklage- und Verteidigungsschrift «spätestens 14 Tage nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten» haben¹². Und Namen dürfen vor Eröffnung der öffentlichen Verhandlung nur genannt werden, wenn sie vom Bundesstrafgericht «freigegeben» werden¹³. Dass diese Vorschrift von der Presse nicht ernst genommen werden kann und toter Buchstabe bleiben wird, zeigt ein aktuelles Beispiel. Dieser Tage war in allen Zeitungen vom ehemaligen russischen Atomminister Jewgeni Adamow die Rede, nachdem das Bundesstrafgericht seine Entlassung aus der Auslieferungshaft angeordnet hatte. Im Urteil war der Name Adamow durch ein X ersetzt und damit offensichtlich nicht freigegeben worden. Da zudem auch keine öffentliche Verhandlung stattfinden wird, hätten die in Bellinzona akkreditierten Journalisten Adamow nicht namentlich erwähnen dürfen. Nur am Rande sei erwähnt, dass den Journalisten das anonymisierte Urteil als Dateianhang einer eMail mit dem Betreff «decisione Adamov» zugestellt wurde...

Cui bono? Warum tut die Justiz sich so schwer mit Transparenz? Woher der Drang, über alles und jedes den Mantel des Schweigens auszubreiten. Warum der bisweilen schier krankhafte Wahn, alles zu anonymisieren und seien es Namen von Kühen¹⁴? Ich kenne bis heute keine gesicherte Antwort auf diese Fragen. Vielleicht will man sich Macht sichern durch geheimes Wissen wie weiland heidnische Priester. Doch das machen die Informatiker längst besser. Vielleicht will man ganz einfach verbergen, dass es auch innerhalb von Gerichtsmauern menschliche Schwächen gibt. Aber das weiss ausserhalb der Mauern eh schon jeder.

⁷ Urteil 2A.565/2000

⁸ BGE 126 IV 165

⁹ BGE 127 II 69

¹⁰ Urteil C 434/99

¹¹ Urteil 6P.174/2004

¹² Art. 10 lit. a

¹³ Art. 2 Abs. 2

¹⁴ Urteil 5P.451/2001

Es steht mir nicht zu, Ihnen Ratschläge zu erteilen. Und vielleicht wollen Sie sie auch nicht hören. Aber nachdem ich schon hier bin, tue ich es trotzdem: Respektieren sie das Amtsgeheimnis in vernünftig ausgelegten Grenzen und schützen Sie die Persönlichkeit der Rechtsuchenden in sensiblen Bereichen. Im Übrigen aber lassen Sie den Grundsatz der Öffentlichkeit spielen, und Sie werden sehen, dass tut nicht weh, ganz im Gegenteil: Dem Bundesgericht etwa wäre die Schmach eines spuckenden Richters erspart geblieben, wenn man Transparenz zugelassen und die seit Jahren schwelenden schweren internen Konflikte nicht einfach zugeschaufelt hätte. Ich wünsche der Justiz, dass sie den Wert von Glasnost erkennen und schätzen lernt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gerzensee, 11. Juni 2005

Markus Felber